

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 3.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung, Seite 24. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910, Seite 26. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusantitoxin, Seite 27. — Ministerialbekanntmachung über die Errichtung und Zusammensetzung von Meisterprüfungskommissionen, Seite 28.

(Nr. 8.) Ministerialbekanntmachung, betr. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten vom 21. Januar 1914.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des Art. IV des Nachtrags vom 19. Mai 1913 zum Gesetz vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend, (Regierungsblatt 1913 S. 101) der Text dieses Gesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. Januar 1914.

4

Wir
Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, im Anschluß an die Vorschriften in § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 381) was folgt:

§ 1.

Der Tariffatz, nach dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten von Armenverbänden im Großherzogtum Sachsen einander zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren

90 ℥,

b) für Personen im Alter von weniger als 14 Jahren

60 ℥.

Nicht unter a und b begriffen und besonders zu berechnen sind die in § 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte notwendige Kleidungsstücke.

§ 2.

Der Tariffatz, nach dem Armenverbände des Großherzogtums einander die Kosten für notwendige ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der in § 1 bezeichneten Personen zu erstatten haben, beträgt, mit Einschluß der Kosten von Arzneien, Heilmitteln usw., für den Tag

20 ℥.

Vorbehalten bleibt die Berechnung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, die bei Verwundungen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

§ 3.

Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

§ 4.

Die Vorschriften in § 1 bis 3 kommen gleichmäßig zur Anwendung, mag die Verpflegung inner- oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. Sie kommen aber nicht zur Anwendung, wenn

- a) die Verpflegung in einer der Landesheilanstalten stattgefunden hat, in welchem Falle die Kosten nach den dort gültigen Tarifen, abzüglich der allgemeinen Verwaltungskosten (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz), zu erstatten sind,

oder wenn

- b) die unterstützte Person nicht völlig arbeits- und erwerbsunfähig ist, ihr z. B. nur Obdach gewährt werden muß oder sie einen Teil ihrer Unterhaltskosten durch eigene Arbeit aufbringt, in welchem Falle der zu erstattende Aufwand, je nach Lage der Verhältnisse, niedriger zu berechnen ist.

§ 5.

Aufwendungen, die nicht unter die Bestimmungen in § 1 und 2 fallen, sowie Beerdigungskosten sind besonders zu berechnen. Beerdigungskosten dürfen jedoch, einschließlich sämtlicher Gebühren, bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren höchstens mit

25 M

und bei Personen im Alter von weniger als 14 Jahren höchstens mit

15 M

berechnet werden.

§ 6.

Künftige Änderungen der Tariffätze in § 1, 2 und 5 bleiben dem Staatsministerium nach Anhörung der Bezirksausschüsse vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 21. Januar 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnius.

Untertisch.

(Nr. 9.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung.

Zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I.

Als Bahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen wer

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist,
2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Bahntechniker durchgemacht hat,
3. nach der Lehrzeit (Nr. 2) vier Jahre als behandelnder Bahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
4. das Gewerbe des Bahntechnikers im Hauptberuf ausübt.

Voraussetzung ist außerdem, daß nicht Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bahntechnikers dartun.

Auf den unter Nr. 3 genannten vierjährigen Zeitraum kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, die zur Ausbildung an einer vom Staat oder von einem Verband der Bahntechniker unterhaltenen Lehranstalt verwendet worden ist.

Bis zum 31. Dezember 1918 bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Nr. 2) nicht für Bahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens seit fünf Jahren, von der Zulassung (Nr. II) an zurückgerechnet, selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Diese Personen sind auch über den 31. Dezember 1918 hinaus

als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, soweit ihre beabsichtigte Zulassung bis zu diesem Tage dem Versicherungsamt angezeigt war und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.

Die Krankenkasse hat die Namen der Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zuständigen Versicherungsamt anzuzeigen und dabei darzulegen, daß die unter Nr. I genannten Voraussetzungen erfüllt sind; dem Versicherungsamt sind auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Das Versicherungsamt prüft die Angaben der Krankenkasse unter Anhörung des Bezirksarztes; in der Regel ist dabei auch eine Zahnärzte- und eine Zahn-technikervereinigung zu hören. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für erfüllt, so hat es die Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts einzuholen. Gegen dessen Entscheidung steht der Krankenkasse die Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

III.

Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn

1. nach der Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts die Voraussetzungen, die nach § 370 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Ärzte vorgeesehen sind, hinsichtlich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn
2. nach der Entscheidung des Versicherungsamts die zahnärztliche Versorgung der Versicherten durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Ansprüchen der Erkrankten nicht genügen würde.

Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Bezirksarzt und in der Regel auch eine Zahnärzte- und eine Zahn-technikervereinigung zu hören.

W e i m a r, den 22. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**

(Nr. 10.) Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910.

Der hierunter abgedruckte Nachtrag vom 18. September 1913 zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910 (Regierungsblatt S. 144) ist von uns genehmigt worden.

W e i m a r, den 2. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Stebogt.

Erster Nachtrag

zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bürgel i. Thür.

vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910.

§ 1.

Der Sparkassenvorstand darf an geeigneten Orten des Großherzogtums Sachsen in der Umgegend Bürgels zur Annahme und zur Rückzahlung von Spareinlagen Nebenstellen der Sparkasse errichten.

§ 2.

Die Nebenstellen sind befugt, im einzelnen Falle Spareinlagen bis zu 100 \mathcal{M} einschließlich zurückzuzahlen.

Zur Rückzahlung höherer Beträge ist eine besondere Ermächtigung des Sparkassenvorstandes erforderlich.

Spareinlagen dürfen die Nebenstellen in jeder Höhe annehmen.

§ 3.

Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung bei der Nebenstelle und hört mit dem Tage vor der Auszahlung durch die Nebenstelle auf.

§ 4.

Die Einzahlungen und die Rückzahlungen werden in den Sparkassenbüchern von der Hauptstelle eingetragen.

Die Verwalter haben sowohl bei Einzahlungen als auch bei Rückzahlungen zu bescheinigen, daß das Sparkassenbuch abgegeben worden ist, wie hoch und von welchem Tage der letzte von der Hauptstelle eingetragene Bestand lautet und welche Beträge zu- oder abgeschrieben werden sollen.

Die Sparkassenbücher sind innerhalb vier Wochen nach der Einzahlung oder der Abhebung bei den Nebenstellen abzuholen.

Die Sparkassenbücher werden nur gegen Rückgabe der Bescheinigung des Nebenstellenverwalters über den Empfang der Einlage oder die Abgabe des Sparkassenbuchs ausgehändigt.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bürgel für die Verpflichtungen der Sparkasse erstreckt sich auch auf die Nebenstellen.

§ 5.

Die Verwalter der Nebenstellen haben der Sparkasse Sicherheit zu leisten und erhalten von der Sparkasse eine Vergütung.

Die Höhe der Sicherheit und der Vergütung bestimmt der Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand erläßt eine besondere Geschäftsanweisung für die Verwalter der Nebenstellen

§ 7.

Die Nebenstellen und die Namen ihrer Verwalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

Der Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 18. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 11.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusantitoxin.

Tetanusantitoxin mit der Kontrollnummer 84 aus dem Beringwerk in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

W e i m a r, den 17. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stobogt.

(Nr. 12.) Ministerialbekanntmachung über Errichtung und Zusammensetzung von Meisterprüfungscommissionen.

Für das Großherzogtum Sachsen sind Meisterprüfungscommissionen für
das Putzmacherinnenhandwerk
und

das Handschuhmacher- und das Beutlerhandwerk,
beide mit dem Sitz in Weimar, errichtet worden.

Erstere besteht aus:

dem Syndikus der Handwerkskammer G. Stier in Weimar
als Vorsitzendem,
dem Fräulein E. Meißelbach in Weimar,
dem Fräulein L. Wiffler in Weimar,
dem Fräulein D. Kohlmann in Weimar
als Beisitzerinnen,
dem Lehrer E. Fröbel daselbst
als Beisitzer;

Letztere besteht aus:

dem Syndikus G. Stier in Weimar
als Vorsitzendem,
dem Hoflieferanten Th. Körner in Weimar,
dem Handschuhwarenfabrikanten J. Höpfner in Weimar,
dem Lehrer E. Fröbel in Weimar
als Beisitzern.

Ferner ist

der Syndikus G. Stier zum Vorsitzenden der Meisterprüfungscommission
für Goldschmiede an Stelle des verstorbenen Hoflieferanten Ernst
Koch hier
und derjenigen für Klempner, Installateure pp. an Stelle des vom
Voritz zurückgetretenen Klempnermeisters F. Schröter hier ernannt
worden.

Weimar, den 19. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Gleibogt.

Druck: Weimarscher Verlag G. m. b. H. in Weimar.